Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 628
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker und Tommy Tabor (AfD)

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2021)

zum Thema:

Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

und **Antwort** vom 03. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
- V B 2 -
Telefon: 90227 (9227) - 5295

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker und Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26628
vom 11. Februar 2021
über Rückforderung von Unterhaltsvorschussleistungen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf um Stellungnahme gebeten. Sie wird nachfolgend wiedergegeben.

1.) In welcher Form wurde im Bezirksamt Ursachenforschung zur geringen Rückholquote bezüglich des Unterhaltsvorschusses betrieben, wurde eine externe Expertise eingeholt und zu welchem Ergebnis ist die Untersuchung gelangt? (Bitte um Darstellung der anteilig häufigsten Ursachen für ein vorläufiges und endgültiges Scheitern der Rückforderung sowie ergriffene Optimierungsmaßnahmen)

Zu 1.:

Die Bezirke haben unter der Federführung der Senatsverwaltung für Finanzen und der Mitwirkung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in der Arbeitsgemeinschaft „Landesweites Forderungsmanagement Unterhaltsvorschuss“ einen Leitfaden für das Forderungsmanagement entwickelt. Darin konnten als Hemmnisse der Forderungseintreibung datenschutzrechtliche Hindernisse, hohe Kosten und lange Verfahrensdauern bei im Ausland wohnhaften Unterhaltsschuldnern, Pfändungsfreigrenzen, die Anerkennung deutscher Unterhaltstitel sowie die Umschreibung von Unterhaltstiteln lokalisiert werden.
In Charlottenburg-Wilmersdorf scheitert die Rückholung am häufigsten an der schlechten wirtschaftlichen Situation der Schuldner.

2.) Gibt der familienferne Elternteil an, nicht leistungsfähig zu sein, so muss er dies beweisen. In wie vielen Fällen (in absoluten und in relativen Zahlen) wurde eine Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils festgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Und wie hoch ist die Zahlungsunwilligkeit der familienfernen Elternteile?

Zu 2.:

Es findet keine Erfassung der Zahlungsunwilligkeit von Unterhaltspflichtigen statt. Eine Erfassung der Leistungsunfähigkeit findet erst nach Einstellung statt. So gab es im Jahr 2019 insgesamt 181 Fälle und im Jahr 2020 insgesamt 142 Fälle.

3.) Wie hoch ist die Rückholquote bei familienfernen Elternteilen, die namentlich bekannt und nicht nachweislich zahlungsunfähig sind? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Woran scheitert die Rückforderung in derartigen Fällen?

Zu 3.:

Die Entwicklung der Rückholquote stellte sich in Charlottenburg-Wilmersdorf in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 wie folgt dar:

Tabelle 1: Rückholquote in Charlottenburg-Wilmersdorf

Jahr	Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf - Rückholquote in Prozent
2017	17,7
2018	9,2
2019	12,1
2020	k.A.
Quelle: Abschlussbericht aus dem IT-Fachverfahren ZVK/UVK mit dem jeweiligen Stichtag 31.12.	

Die Entwicklung der Rückholquote kann im Jahr 2020 noch nicht differenziert nach Bezirken dargestellt werden, da die bezirklichen Leistungsausgaben für eine valide Datenbasis aus verschiedenen Fachverfahren zusammengeführt werden müssen und sich die Datenmigration noch im technischen Optimierungsprozess befindet. Die Rückholquote für das Land Berlin beträgt für das Jahr 2020 insgesamt 12,31%.

Eine Rückforderung scheitert oftmals an einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des familienfernen Elternteils. Die Überprüfung erfolgt durch Amtsermittlung und ggf. anschließende Zwangsvollstreckung.

4.) In welcher Höhe sind Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen verjährt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Werden verjährte Forderungen automatisch ausgebucht oder nur nach Einrede der Verjährung? Wie viele Einreden der Verjährung sind in den Jahren 2017-2020 erfolgt?

Zu 4.:

Es erfolgt keine Erfassung von Verjährung und keine automatische Ausbuchung. Bislang liegen keine Einreden der Verjährung vor.

5.) In welcher Höhe stehen derzeit Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen aus und wie viele Forderungen verjähren zum Jahresende 2021, zum Jahresende 2022 und zum Jahresende 2023?

Zu 5.:

Diese Daten werden nicht statistisch erfasst. Eine automatische Ausbuchung verjährter Forderungen findet nicht statt. Der Rückgriff wird weiterhin betrieben, solange die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird. Die Einrede der Verjährung wird nur in einer niedrigen einstelligen Anzahl von Fällen vorgebracht.

6.) Wie hat sich die Zahl der Anträge auf Unterhaltsvorschuss seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle (01.07.2017) entwickelt und in welcher Höhe wurde dementsprechend die Personalausstattung erhöht?

7.) Wie viele Personalstellen sind im Bezirksamt mit der Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss betraut? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

11.) Wie viele Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss sind derzeit im Bezirk offen? Wie viele Untätigkeitsklagen gehen jährlich bezüglich der Bearbeitung der Anträge ein?

23.) Wie viele der Anträge auf Unterhaltsvorschuss wurden seit der 17. WP abgelehnt und wie hat sich die Quote entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 6., 7., 11. und 23.:

Der folgenden Tabelle kann eine differenzierte Darstellung des gesamten Bearbeitungsstandes der von 2017 bis 2020 in Charlottenburg-Wilmersdorf gestellten Anträge auf Leistungen nach dem UVG entnommen werden:

Tabelle 2: Antragsübersicht differenziert nach Bearbeitungsstand

Jahr	Anträge nach dem UVG in Charlottenburg-Wilmersdorf				
	insgesamt	davon Bewilligung	davon Ablehnung oder Nichtbewilligung	Ablehnungsquote in Prozent	davon unbearbeitet oder in Bearbeitung
2017	2.040	565	450	22,05 %	1.025
2018	3.195	1.762	1.094	34,24 %	339
2019	3.267	1.709	1.271	38,90 %	287
2020	960	624	453	47,18 %	369
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie					

In der nachfolgenden Tabelle ist für die Jahre 2017 bis 2020 die Anzahl der Bediensteten (ohne Leitung) aufgeführt, die in der Unterhaltsvorschussstelle Charlottenburg-Wilmersdorf tätig sind; aufgeschlüsselt in finanzierte, besetzte und unbesetzte Stellen in Form von Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

Tabelle 3: Entwicklung der Personalsituation

Jahr	Personal (VZÄ) der Unterhaltsvorschussstelle in Charlottenburg-Wilmersdorf		
	Anzahl finanzierte Stellen ohne Leitung (in VZÄ)	davon besetzte Stellen (in VZÄ)	davon unbesetzte Stellen (in VZÄ)
2017	16,6	11,6	5,0
2018	22,0	15,0	7,0
2019	22.4	14,3	8,1
2020	22,0	18,3	3,7
Quelle: Angabe der Berliner Jugendämter (Bezirksabfrage jeweils zum Stichtag 31.12.); Aufbereitung: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie			

Der Senat hat den Bezirken angesichts einer Steigerung des Antragsvolumens, das auf der Ausweitung des Personenkreises der Antragsberechtigten und der Leistungsbezugsdauer durch die Reform des UVG zum 1. Juli 2017 basierte, insgesamt 72 VZÄ in zwei Tranchen von jeweils 36 VZÄ (jeweils drei VZÄ pro Bezirk pro Tranche) auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Ressourcensteuerung bewilligt. Darüber hinaus wurde den Bezirken grund-

sätzlich die Möglichkeit eingeräumt, weitere Stellen auszuschreiben und zu besetzen, sofern die beigestellten zusätzlichen Personalkapazitäten nach eigener Einschätzung nicht auskömmlich seien.

8.) Wie hoch sind die Personalkosten für den Bereich Unterhaltsvorschuss, wie haben sich die Personalkosten entwickelt und wie viele Mittel werden im Haushalt dafür bereitgestellt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 8.:

In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Personalkosten in Charlottenburg-Wilmersdorf von 2017 bis 2020 dargestellt:

Tabelle 4: Entwicklung der Personalkosten

Jahr	Personalmittel der Mitarbeitenden
2017	483.500 Euro
2018	630.000 Euro
2019	795,000 Euro
2020	885.000 Euro
Quelle: Angabe des Bezirks	

9.) Wie gestaltet sich die Relation zwischen Mitarbeitern und zu bearbeitenden Fällen a.) nach Personalplanung und b.) faktisch unter Berücksichtigung unbesetzter Stellen? Wie hat sich die Relation entwickelt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 9.:

Der Arbeitsaufwand hatte sich bereits in den Jahren 2017 und 2018 verdoppelt, während die neuen und unbesetzten Stellen - bis auf eine noch immer unbesetzte Stelle - erst in 2020 besetzt werden konnten.

10.) Wie viele Mitarbeiterstellen für den Bereich Unterhaltsvorschuss sind im Bezirk derzeit unbesetzt? Wie hoch ist der Krankenstand?

Zu 10.:

Eine Stelle im Bereich Unterhaltsvorschuss ist derzeit unbesetzt und 1 Mitarbeiterin befindet sich in 2021 in Elternzeit. Die Arbeitsgruppe wies im Januar 2021 insgesamt 16 Krankentage, verteilt auf 8 Personen von 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf.

12.) Welche Priorität genießt die Bearbeitung der Rückforderungen gegenüber der Bearbeitung der Neuanträge auf Unterhaltsvorschuss?

Zu 12.:

Die Arbeitssituation war in den vergangenen Jahren durch die Unterhaltsvorschuss-Gesetzeserweiterung und die Einführung eines neuen PC-Anwendungssystems bestimmt. Die Priorität lag daher ab Herbst 2017 auf der Antragsbearbeitung und Migration der Daten. Nach nunmehr weitgehend erfolgter Stellenbesetzung und Abschluss der Datenmigration in ein neues IT-Fachverfahren wird im Jahr 2021 die Bearbeitung der Rückforderungen wieder den gleichen Stellenwert genießen wie die Antragsneubearbeitung.

13.) Welche Maßnahmen und Strategien bestehen seitens des Bezirks zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses? (Bitte um Darstellung der Stufen, der Instrumente und der fallspezifischen Strategien)

Zu 13.:

Es werden alle Möglichkeiten der Rückforderung gem. § 7 UVG durch die Unterhaltsvorschussstelle ausgeschöpft.

14.) Wie viele Pfändungstitel bestehen zur Rückforderung des Unterhaltsvorschusses im Bezirk? In welcher Höhe konnten Mittel über Pfändungen vom Unterhaltspflichtigen zurückgeholt werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

15.) Wie verteilt sich die Summe a.) der ausstehenden und b.) der erfolgreich durchgesetzten Rückforderungen des Unterhaltsvorschusses nach Geschlechtern (M/F/D) in absoluten und in relativen Zahlen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

16.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt und in Berlin bzw. Deutschland gemeldet? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

17.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater unbekannt? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

18.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss war der Vater bekannt, aber unbekannt verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

19.) In wie vielen Fällen der Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist der Vater bekannt, aber ins Ausland verzogen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

20.) In wie vielen Fällen wurde ein zunächst gewährter Unterhaltsvorschuss wegen mangelnder Mitwirkung der Mutter später abgelehnt?

21.) In wie vielen Fällen konnte der bei Antragsstellung unbekannte Vater nachträglich ausfindig gemacht werden? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln) Oder: Wie wahrscheinlich ist es, einen bei Antragstellung unbekannten Vater nachträglich noch ausfindig machen zu können?

Zu 14. bis 21.:

Eine Erhebung dieser Sachverhalte erfolgt nicht.
Die Wahrscheinlichkeit einen unbekannten Vater nachträglich ausfindig zu machen, hängt von diversen Faktoren ab, weshalb eine Prognose nicht möglich ist.

22.) In welchen Fällen besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn bereits bei Antragsstellung absehbar ist, dass eine Rückforderung vom Unterhaltspflichtigen kaum durchsetzbar sein wird? Wie gestaltet sich die Rechtsgrundlage dazu? Welchen Ermessensspielraum haben die Sachbearbeiter?

Zu 22.:

Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist nicht abhängig von der Durchsetzbarkeit eines festgestellten Rückforderungsanspruchs gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil. Einen derartigen Ausschlusstatbestand sieht das Gesetz nicht vor. Sofern sich ein bestehender Anspruch auch nach Jahren nicht realisieren lässt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen dies nicht mehr zulassen, wird die Zahlung als Ausfallleistung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative UVG erbracht. Ein Ermessensspielraum besteht daher nicht.

24.) In wie vielen Fällen und mit welchem Erfolg wurde gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch/Klage eingereicht? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 24.:

Der nachfolgenden Tabelle kann die Zahl der Widersprüche und Klagen gegen einen ablehnenden Bescheid der Unterhaltsvorschussstelle Charlottenburg-Wilmersdorf entnommen werden:

Tabelle 5: Verwaltungsakte gegen Ablehnungsbescheide

Jahr	Anzahl der Widersprüche	Anzahl der Klagen	Anzahl der Widerspruchsbescheide	Anzahl der Rücknahmen oder Abhilfen
2017	61	5	22	11
2018	79	5	37	19
2019	100	2	35	45
2020	59	1	22	22
Quelle: Angabe des Bezirks				

Die Abhilfen erfolgten in den meisten Fällen wegen Nachreichung von Unterlagen der Antragstellenden

25.) Wie viele Alleinerziehende gibt es im Bezirk und wie viele erhalten (in absoluten und in relativen Zahlen) für ihr Kind oder ihre Kinder a.) Unterhaltsvorschuss, b.) nachweislich Unterhalt und c.) keinen oder keinen nachweislichen Unterhalt?

Zu 25.:

Die Anzahl an Alleinerziehenden im Bezirk ist in der Unterhaltsvorschussstelle nicht bekannt. Im Februar 2021 erhielten 2743 Kinder Unterhaltsvorschussleistungen.
Es erfolgt keine Erfassung der Fälle, in denen Unterhaltszahlungen angerechnet werden.

26.) Welche Stellen leisten im Bezirk Beratung zum Unterhalt und Unterhaltsvorschuss und wo besteht die Möglichkeit, Vorortttermine wahrzunehmen?

Zu 26.:

In der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes des Bezirks und durch die Beistände wird derzeit in der Regel telefonisch zu Unterhaltsfragen beraten. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit der Terminvereinbarung, da eine offene Sprechstunde aus bekannten Gründen zur Zeit nicht angeboten werden kann.

27.) In wie vielen Fällen wurde im Bezirk Strafanzeige nach § 170 Strafgesetzbuch erstattet und wie viele Verurteilungen erfolgten? In wie vielen Fällen ging es dabei um Kindesunterhalt? In wie vielen Fällen wurde eine Freiheitsstrafe ausgesprochen? (Bitte für die Jahre 2017-2020 aufschlüsseln)

Zu 27.:

Es wird von der Unterhaltsvorschussstelle keine Strafanzeigen nach § 170 Abs. 1 StGB gestellt.

Berlin, den 3. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie